

Antrag des Synodalen Schulz an die Landessynode zur Änderung des Grundstücksgesetzes

Die Landessynode möge beschließen:

In die Pflicht zur Benehmensherstellung zwischen Kreiskirchenamt und Kirchengemeinde ist neben dem Kirchenland auch das Pfarrland aufzunehmen. Dazu sind in § 13 Grundstücksgesetz (Rechtssammlung Nr. 885)

1. im Absatz 2 der Satz 2 zu streichen.
2. im Absatz 3 der Satz 1 in folgender Weise zu ergänzen: „Entscheidungen des Kreiskirchenamtes über Rechtsgeschäfte gemäß Abs. 2, die Pfarrland, Kirchenland oder sonstiges Land betreffen, erfolgen im Benehmen mit der Kirchengemeinde.“

Begründung:

Zur Wahrung der Rechte des Eigentümers ist seine Mitwirkung zu gewährleisten. Den örtlichen Kirchengemeinden obliegt die Verantwortung für ihre Grundstücke (siehe § 20 Abs. 2 des Grundstücksgesetzes).

Nur durch die gesetzliche Sicherstellung der Beteiligung des Eigentümers kann die Wahrnehmung der Verantwortung des Eigentümers gewährleistet werden.

Die Ortsnähe macht eine sachgerechte Einschätzung der vertragsgemäßen Bewirtschaftung der Pachtflächen möglich.